

**Verordnung
über das
Landschaftsschutzgebiet „Südliche Goitzsche“
im Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Auf Grund des § 32 i.V.m. §§ 29 und 62 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23.07.2004 (GVBl. LSA Nr. 41/2004, S. 454 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

**§ 1
Festsetzung als Schutzgebiet**

(1) Der in den Gemarkungen Bitterfeld, Holzweißig, Niemeck, Petersroda, Pouch und Roitzsch liegende in § 2 näher beschriebene Landschaftsteil der Bergbaufolgelandschaft Goitzsche und Teile des Großen Goitzschesees werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Südliche Goitzsche“ erklärt.

**§ 2
Schutzgegenstand, Abgrenzung**

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 2.010 ha.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: Von der „Bitterfelder Spitze“ das Ufer des Großen Goitzschesees nördlich der Tonhalde in östliche Richtung entlang der Bojenkette bis zu einem wasserseitigen Abstand von ca. 300 m nördlich der Bärenhofinsel verlaufend;

im Osten: im 300 m-Abstand von der Bärenhofinsel auf der Wasserfläche des Großen Goitzschesees entlang der Markierungsbojen nach Süden in gerader Fortsetzung bis zum Goitzsche-Rundwanderweg und diesem nach Westen und Süden bis zur Landesgrenze zum Freistaat Sachsen folgend;

im Süden: der Landesgrenze in westliche Richtung folgend bis zur Bundesstraße B 184; somit unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet „Goitzsche“ des Freistaates Sachsen anschließend.

im Westen: von der Landesgrenze südlich Petersroda entlang der B 184 die Ortslage Petersroda östlich umgehend und in nördlicher Richtung bis Holzweißig entlang der Bahnlinie Bitterfeld – Leipzig, die Ortslage Holzweißig ebenfalls östlich umgehend und in Höhe „Auensee“ (diesen ausgenommen) nach Nord dem Goitzsche-Radweg in Richtung Bitterfeld folgend und vor Erreichen des Waldparkplatzes Bitterfeld nach Südost abknickend entlang der „alten Goitzschestraße“ und mit Erreichen des Goitzsche-Rundwanderweges diesem in nordöstliche Richtung bis zur „Bitterfelder Spitze“ folgend.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet ist in einer topografischen Karte im Maßstab 1: 25.000 dargestellt. Der von der Markierungslinie umschlossene Landschaftsteil stellt das Landschaftsschutzgebiet dar.

Der genaue Grenzverlauf ist der Karte zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Die Karte kann von jedermann während der Dienststunden bei den betroffenen Städten und Gemeinden sowie dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld in den Dienststellen

- untere Naturschutzbehörde, Fritz-Brandt-Straße 16, 39261 Zerbst/Anhalt,
- Am Flugplatz 1, 06366 Köthen/Anhalt sowie
- Mittelstraße 20, 06749 Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Bitterfeld,

kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Schutzzonen

(1) Das Landschaftsschutzgebiet wird in 3 Schutzzonen gegliedert.
Die genaue Abgrenzung ist der Schutzgebietskarte zu entnehmen.

(2) Die Schutzzone I (Kernzone) umfasst den östlichen Teil des Landschaftsschutzgebietes und besteht im Wesentlichen aus der Tonhalde (Naturwaldzelle „Niemegk“), der Bärenhofinsel, den dazwischenliegenden Kleininseln und den zugehörigen Wasserflächen.

(3) Die Schutzzone II (Prozessschutzzone) besteht im Wesentlichen aus gesetzlich geschützten Biotopen und Vorranggebieten für die natürliche Entwicklung der südwestlichen Landschaftsteile, die sich entlang der Landesgrenze östlich Petersroda über den Ludwigsee bis zum Zöckeritzer See erstreckt sowie die ehemaligen Tagesanlagen IIa im Osten mit einschließt.

(4) Die Schutzzone III (Entwicklungszone) stellt das gesamte übrige Gebiet des Landschaftsschutzgebietes dar.

§ 4 Schutzziel, Schutzzweck

(1) Schutzziel ist die nachhaltige Sicherung und dauerhafte Erhaltung eines repräsentativen Landschaftsteiles einer mitteldeutschen Bergbaufolgelandschaft mit ihrer großflächig un bebauten, abwechslungsreich strukturierten Wald - Seen - Landschaft nach der Auskohlung sowie die Zulassung der natürlichen Entwicklungsprozesse neu entstehender Lebensraumtypen auf nährstoffarmen Sandrohböden mit ihren standorttypischen Tier- und Pflanzengemeinschaften.

(2) Der besondere Schutzzweck im Sinne des § 29 NatSchG LSA besteht:

1. in der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seiner Gesamtheit, insbesondere des ökologischen Wirkungsgefüges und der Wechselwirkungen zwischen den unterschiedlichen Lebensraumtypen mit ihren Tier- und Pflanzengesellschaften untereinander,

2. in der nachhaltigen und dauerhaften Sicherung der Freihaltung des Wald-Seen-Gebietes von Bebauungen jeglicher Art, insbesondere von technisch überprägenden und das Landschaftsbild negativ überformenden baulichen Anlagen, wie z.B. Starkstrom-Überlandleitungen oder Windkraftanlagen,

3. in der Bewahrung der Vielfalt aller vorhandenen und entstehenden Lebensraum- und Biotoptypen mit ihren Entwicklungsprozessen, die nur in ihrer Gesamtheit dieses gebietstypische Landschaftsbild ausprägen,

4. darin, die zum Vorwaldanbau auf Kippenböden in Forstkulturen verwendeten nicht autochthonen Baumarten langfristig zu mindern, Neuanbauten zu unterlassen und allmählich mit einheimischen, standortgerechten Baumarten umzubauen sowie die Waldränder der Forstkulturen mit einem naturnahen Waldmantel aus standortgeeigneten einheimischen Straucharten zu entwickeln sowie

5. in der nachhaltigen Sicherung der Ruhe für eine ungestörte Erholung in der Natur sowie in der Bewahrung und Verbesserung der naturbedingten Erholungseignung der Landschaft in ihrer Gesamtheit.

(3) Darüberhinaus besteht der besondere Schutzzweck im Sinne des § 29 NatSchG LSA in der Prozessschutzzone (Schutzzone II) darin, alle, insbesondere nicht land- und forstwirtschaftlich genutzte, Flächen der natürlichen Vegetationsentwicklung zu überlassen.

(4) Über den im Absatz 2 und 3 genannten Schutzzweck hinaus besteht dieser im Sinne des § 29 NatSchG LSA in der Kernzone (Schutzzone I) insbesondere:

1. im Schutz der natürlichen Entwicklungsabläufe in den Ausgangsbiotopen, wie z.B. Sandpionierfluren und Sandmagerrasen, Ginsterheiden an Böschungsformen sowie Wäldern und Gebüschten trockenwarmer Standorte, Hartholz-Auenwaldrelikten im Nordteil der Bärenhofinsel, sich entwickelnden Bruch- und Sumpfwäldern sowie naturnahen Uferbereichen stehender Binnengewässer einschließlich ihrer dazugehörigen uferbegleitenden Rohrkolben- und Schilfvegetation, sich an Vernässungsstellen durch Grundwasserwiederanstieg ausprägenden seggen-, binsen- und hochstaudenreichen Nasswiesen sowie

2. in der Sicherung der Ruhe und Ungestörtheit an den durch Inseln, Halbinseln und Uferbuchten reichen Flachwasserzonen südlich und westlich der Bärenhofinsel als Brutstätten für koloniebrütende Möwen- und andere Wasservogelarten sowie als überregional bedeutsames Durchzugs- und Überwinterungsgebiet für nordische Taucher-, Enten- und Gänsevögel.

§ 5 Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die im Sinne des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu einer Zerstörung oder Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des charakteristischen Landschaftsbildes des geschützten Landschaftsteiles sowie seiner wildlebenden Tier- und Pflanzenarten mit ihren Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn-, Zufluchts- oder Raststätten führen können oder dem besonderen Schutzzweck nach § 4 dieser Verordnung zuwiderlaufen.

Als verbotene Handlungen gelten insbesondere:

1. die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art vorzunehmen,
2. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen und Anhängern, Motorrädern, Kleinkrafträdern oder Quads zu fahren, diese abzustellen oder zu parken sowie Kraftfahrzeuge jeglicher Art zu waschen,
3. Feuer außerhalb der zugelassenen Grill- und Feuerstellen anzufachen,
4. zu lagern, zu lärmern, zu zelten, zu nächtigen sowie Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge und Einrichtungen aufzustellen,
5. außerhalb der zugelassenen Badestellen zu baden,
6. Müll, Schutt, Schrott, Abfälle oder sonstige Stoffe, Materialien und Gegenstände abzulagern oder wegzuworfen oder das Gebiet sonstwie zu verunreinigen,
7. ungenehmigte Erdaufschlüsse vorzunehmen oder die Bodendecke zu verändern,
8. Flug- und Modellsport zu betreiben,
9. Hunde in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 15. Juli unangeleint zu führen sowie außerhalb dieser Zeit ohne zuverlässige Aufsicht frei laufen zu lassen (gilt nicht für Jagdhunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes) sowie
10. Einrichtungen des Natur- und Landschaftsschutzes (u.a. Wegegestaltungselemente, Absperrungen, Beschilderungen, Besucherleiteinrichtungen) zu beschädigen, zu beseitigen, zweckentfremdet zu benutzen oder zu zerstören.

(2) Über die in Absatz 1 genannten Verbote hinaus ist es in der Schutzzone II (Prozessschutzzone) ganzjährig verboten:

1. das Gebiet mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren,
2. die Jagd auf Federwild, insbesondere auf Wasservogel, auszuüben,
3. Wege, Bootsanlegestellen und Angelstege anzulegen sowie
4. Pflanzen und Tiere einzubringen oder auszusetzen, die nicht standortheimisch sind.

(3) Über die in Absatz 1 und 2 genannten Verbote hinaus ist es in der Schutzzone I (Kernzone) ganzjährig verboten:

1. im Gebiet mit Wasserflugzeugen zu landen oder zu starten,
2. das Gebiet mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren, zu durchfahren, zu ankern, anzulanden, zu schwimmen, zu tauchen, die Ufer oder die Inseln zu betreten sowie
3. die Eisdecke zu betreten oder zu befahren.

§ 6 **Ausnahmen**

(1) Von den Verboten des § 5 grundsätzlich unberührt bleiben:

1. Maßnahmen der Gefahrenabwehr,
2. das Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten und deren Beauftragte sowie durch Behörden und andere nach öffentlichem Recht Handelnde und deren Beauftragte, soweit es im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, Betreuung und Nutzung von Grundstücken notwendig und privatrechtlich oder nach anderem Recht zulässig ist oder zur Erfüllung dienstlicher oder gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben erforderlich ist,

3. die Durchführung von in Abschlussbetriebsplänen oder wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlüssen festgesetzte Sanierungsarbeiten oder Sanierungsleistungen,
4. der Betrieb und die Befahrung zu Kontroll-, Instandhaltungs-, Instandsetzungs- sowie Trassenfreihaltungsmaßnahmen von bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen, insbesondere für Elektrizität, Gas, Telekommunikation sowie wasserbaulichen Anlagen,
5. die Durchführung dem Schutz, der Bestandserfassung und –kontrolle, der Umwelt- und Naturschutzbildungsarbeit oder der Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes dienende Untersuchungen, Kartierungen und Maßnahmen im Einvernehmen oder im Auftrag der unteren Naturschutzbehörde,
6. die Unterhaltung der bestehenden, ausgewiesenen Radwander- und Wanderwege,
7. der Bau von jagdlichen Ansitzen oder Einrichtungen, Wanderschutzhütten oder Raststellen für Spaziergänger, soweit dieser in Erfüllung des Schutzzwecks in einfacher, landschaftsangepasster Bauweise unter Verwendung natürlichen Materials in unauffälliger Farbgebung außerhalb der Kernzone (Schutzzone I) erfolgt sowie
8. die im Sinne des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und unter Beachtung der Schutzziele nach § 4 dieser Verordnung ordnungsgemäße forst-, land- und fischereiwirtschaftliche Boden- und Gewässernutzung außerhalb der Schutzzonen I und II.

Vor der Durchführung der Maßnahmen sind diese der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig anzuzeigen.

(2) Weiterhin bleiben die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung auf Grund bestehender Genehmigungen und Rechte zulässigen Maßnahmen sowie die nachstehenden Schutzanordnungen unberührt:

1. die Allgemeinverfügung des Landkreises Bitterfeld nach § 49 NatSchG LSA zum Schutz von Brut- und Lebensstätten streng geschützter Tierarten im Vogelschongebiet „Bärenhofinsel mit Kleininseln“ im südöstlichen Teil des Goitzschesees, Gemarkungen Pouch und Bitterfeld, Landkreis Bitterfeld, vom 29. April 2005 (Amtsblatt des Landkreises Bitterfeld Nr. 5/2005, S. 27 und 28) und die
2. Verordnung zur Ausweisung der Naturwaldzelle „Niemegk“ in der Gemarkung Niemegk der Stadt Bitterfeld (Landkreis Bitterfeld) des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 2005 (ABl. d. LVwA Nr. 7/2005, S. 171 bis 173).

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 5 dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde gemäß § 58 NatSchG LSA auf begründeten schriftlichen Antrag eine Befreiung gewähren, wenn
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(2) Die Befreiung ist mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Vorhaben bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und kann unter Auflagen und Bedingungen befristet und widerruflich erteilt werden.

§ 8 Duldungspflicht

(1) Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, nachfolgende Handlungen zu dulden:

1. die Kennzeichnung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes im Sinne des § 43 NatSchG LSA durch die hierfür vorgeschriebenen amtlichen Schilder sowie

2. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 40 NatSchG LSA, deren Durchführung von der unteren Naturschutzbehörde nach rechtzeitiger Ankündigung veranlasst werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer gegen die im § 5 dieser Verordnung festgelegten Verbote verstößt oder Handlungen nach § 5 dieser Verordnung ohne die erforderliche Befreiung oder Genehmigung vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 3 NatSchG LSA mit einer Geldbuße von bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(3) Im Falle einer Ordnungswidrigkeit nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA können gemäß § 66 NatSchG LSA alle durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

(4) Strafbestimmungen sowie Bestimmungen anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Köthen, den 05. Dezember 2007

gez. U. Schulze
Landrat

-Siegel-

	Beschlussfassung im Kreistag	Unterzeichnung durch den Landrat	Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld		In-Kraft-Treten
	-	05.Dezember 2007	25.Januar 2008	02/08 Seite 21	26.Januar 2008

Hinweis:

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Änderungen/Ergänzungen werden eingepflegt. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichte Kreisrecht.

